

Table of financial data including Staats-Anleihen, Pfandbriefe, Prioritäts-Obligationen, and various bank and stock prices.

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 161.

Montag den 19. Juli 1886.

Concursauschreibung. Im Herzogthume Krain ist eine Straßensmeißersstelle mit dem Gehalte jährlicher 350 fl., mit 25proc. Activitätszulage nebst einem an gemessenen Straßengehungspauschale und mit dem Borrückungsrechte in die höhere Gehaltskategorie von 400 fl. und 450 fl. zu besetzen.

Nr. 123. mit dem von der Militärbehörde ausgestellten Befähigungs-Certificate und mit dem Nachweise der Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen, dann der Kenntnis des Zeichnens, soweit dies zu einem Bauhandwerke nöthig ist, und der Kenntnis der beiden Landessprachen, deutsch und slovenisch, sowie des gelernten Maurer-, Zimmermanns- oder Steinmetzhandwerkes und Documenten über ihr Alter, ihre körperliche Rüstigkeit und ihr bisheriges Wohlverhalten binnen sechs Wochen vom 18. Juli 1886 an, unter genauer Angabe ihrer Adresse bei der k. k. Landesregierung in Laibach einzubringen.

(2885-1) Slovenische und deutsche Stenographen werden für die nächste Session des krainischen Landtages unter günstiger Bedingung in Verwendung genommen. Diesfällige Anträge sind an die Vorstehung der Hilfskanzlei des Landesauschusses bis Ende August 1886 zu richten.

Kundmachung. Nr. 7962.

Vom k. k. Oberlandesgerichte für Steiermark, Kärnten und Krain in Graz werden über erfolgten Ablauf der Edictalfrist zur Anmeldung der Belastungsrechte auf die in dem neuen Grundbuche für die nachbezeichneten Catastralgemeinden enthaltenen Liegenschaften alle diejenigen, welche sich durch den Bestand oder die bürgerliche Rangordnung einer Eintragung in ihren Rechten verletzt erachten, aufgefordert, ihren Widerspruch längstens bis Ende Jänner 1887 bei dem betreffenden k. k. Gerichte, wo auch das neue Grundbuch eingesehen werden kann, zu erheben, widrigenfalls die Eintragungen die Wirkung grundbücherlicher Eintragungen erlangen.

Eine Wiedereinsetzung gegen das Versäumen der Edictalfrist findet nicht statt; auch ist eine Verlängerung der letzteren für einzelne Parteien unzulässig.

Table with 4 columns: Post-Nr., Catastralgemeinde, Bezirksgericht, and Rathschluß vom. Lists 6 municipalities: Birkendorf, Alfag, Willrichberg, Streindorf, Niederdorf, and Dane.

Graz am 7. Juli 1886.

Kundmachung. Nr. 8965.

Bei der commissionellen Eröffnung der Retourbriefe vom zweiten Semester 1885 wurden die in dem nachstehenden Verzeichnisse angeführten Briefe wegen ihres Werthinhaltens von der Verteilung ausgeschlossen.

Die bezüglichen Aufgeber, welche diese Briefe zurückzuerhalten wünschen, werden hiemit eingeladen, binnen drei Monaten, vom Tage dieser Kundmachung an gerechnet, ihr Eigenthumsrecht, entweder im Wege des bezüglichen Aufgabepostamtes oder unmittelbar bei der gefertigten k. k. Post- und Telegraphendirection unter Berichtigung des allfälligen auf den Briefen anhaftenden Portos geltend zu machen.

Verzeichnis.

Table with 6 columns: Nr., Aufgabsort, Name des Absenders, Name des Adressaten, Bestimmungs-ort, and Einfluß. Lists 4 entries with names like Marie Kroat, Francisca Kovak, Johann Zersche, and Johann ?.

Triest am 7. Juli 1886.

Von der k. k. Post- und Telegraphendirection.

Kundmachung. ad J. 5649 ex 1886.

Von der k. k. Finanzdirection für Krain wird infolge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 29. Mai d. J., J. 16690, kundgegeben, daß die in dem mitfolgenden Ausweise aufgeführten Weg, Brücken- und Wasserbauten in Krain für die Periode vom 1. Jänner 1887 bis letzten Dezember 1889 im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen verpachtet werden:

- 1.) Die Versteigerung erfolgt für alle in dem nachfolgenden Ausweise bezeichneten Mauten bei derselben Tagelohnung, und wird der Vertrag mit demjenigen abgeschlossen werden, dessen Angebot über den Ausrukspreis sich als der vorteilhafteste darstellt.
2.) Aus dem anliegenden Ausweise sind die Namen der Hauptstationen und der ihnen zugeheilten Filial-Erhebungen (Wehrbauten), die Anzahl der Kilometer, die Brückenklassen und die Ausrukspreise für Ein Jahr zu entnehmen.
3.) Zur Pachtung wird jeder Staatsbürger zugelassen, welchem kein gesetzliches Hindernis im Wege steht und der von den Mautpachtungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
4.) Wer nicht für sich, sondern im Namen eines anderen licitirt, muß sich mit der gerichtlichen oder notariell legalisirten specielle Vollmacht bei der Licitations-Commission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.
5.) Den Pachtlustigen ist nicht gestattet, Angebote für die Pachtung mehrerer Stationen zusammen in einem Complexe zu machen, sondern es ist der Pachtzuschilling für jede einzelne Mautstation absondert in dem schriftlichen Offerte anzuführen oder bei der mündlichen Licitation anzubieten.
6.) Es ist gestattet, mündliche oder schriftliche Angebote für die Pachtungen von Mauten einzureichen, und zwar für die Pachtung einzelner oder mehrerer Stationen, wobei der Differenz auch die Bedingung stellen kann, daß sein Angebot nur für den Fall gelte, wenn ihm sämtliche im Offerte angeführten Stationen ohne Ausschreibung irgend einer Mautstation überlassen werden. Es müssen aber auch in diesem Falle die angebotenen Pachtzuschillinge für jede einzelne Mautstation im Offerte absondert angegeben werden. Die Finanzdirection behält sich vor, je nach dem Umschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerungen für einzelne oder mehrere Mautstationen zu bestätigen. Angebote, welche die im Ausweise enthaltenen Ausrukspreise nicht erreichen, werden nicht angenommen und als gar nicht eingebracht angesehen.
7.) Bezüglich der schriftlichen, mit dem Stempel von 50 kr. versehenen Angebote ist Folgendes zu beachten:

- a) Dieselben müssen mit dem zufolge Absatz 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicherzustellenden Betrage in Barem oder in inländischen Staatsobligationen oder in anderen Werteffekten, welche kraft besonderer Gesetze und Anordnungen von der Finanzverwaltung als Geschäftscaution angenommen werden dürfen, versehen sein.
Dieses Badium kann auch durch Bestellung einer pupillarischeren Hypothek geleistet werden, und ist hierüber die mit der Bestätigung der erfolgten Einverleibung versehenen Pfandbestellungs-Urkunde, der neueste Grundbuchsansatz und eine vidimirte Abschrift des Protokolles über eine höchstens drei Jahre vor dem Licitationstage vorgenommene gerichtliche Schätzung der Hypothekar-Realität beizulegen.
Der Wert der Obligationen oder Werteffekten wird nach dem zur Zeit des Erlasses bekannten letzten Börsencourse, jedoch keineswegs über dem Nominalwerte berechnet.
Die einer Verloosung unterliegenden Papiere müssen mit einer glaubwürdigen Bestätigung versehen sein, daß dieselben noch nicht gezogen worden sind.
b) Dieselben müssen bis zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage um 10 Uhr vormittags bei der Finanzdirection in Laibach für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingebracht werden.
c) Die schriftlichen Angebote müssen den Pachtzuschillings-Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Ziffern und Buchstaben bestimmt und deutlich ausdrücken, und es darf darin keine Clausele vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Kundmachung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre. Diese schriftlichen Offerte sind nach dem nachfolgenden Formulare zu verfassen.
Wird ein schriftliches Offert von mehreren Personen gemeinschaftlich gemacht, so muß es die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß die Offerenten die solidarische Haftung übernehmen, das heißt: Alle für Einen und Einer für Alle für die genaue Erfüllung der Pachtbedingungen haften.
Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen das Pachtobject zu übergeben ist.
d) Auf dem Umschlage des Offertes sind jene Mautstationen, für welche der Anbot gemacht wird, genau anzugeben.
e) Die schriftlichen Offerte sind für die Offerenten vom Zeitpunkte der Einreichung, für die Finanzverwaltung aber erst von der Zustellung der Genehmigung an verbindlich.
f) Sobald die mündliche Licitation geschlossen ist, werden die schriftlichen Offerte eröffnet und befanntgemacht.
Sobald die Eröffnung der Offerte, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen.

Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Als Ersteher der Pachtung wird dann, ohne weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder bei dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als Bestbieter erscheint, soferne dieser Bestbot den Ausrufspreis erreicht oder übersteigt und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird.

Hierbei wird, wenn der mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich sein sollten, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren gleichen schriftlichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine von der Licitations-Commission vorzunehmende Verlosung entscheidet.

8.) Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtstillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat.

Im ersteren Falle muß der Pachtstillung monatlich vorhinein, im letzteren Falle aber am Letzten eines jeden Monats entrichtet werden. Diese Caution kann auf die sub Absatz 7 bezeichnete Art geleistet werden, wobei bemerkt wird, daß die Einverleibung einer etwaigen Hypothekar-Pfandbestellungsurkunde in den Grundbüchern auf Kosten des Pächters zu geschehen hat.

Jeder Pachtlustige muß den sechsten Theil des Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Licitations-Commission als Badium erlegen; dieser Erlag kann ebenfalls auf die im Absatz 7 bezeichnete Art geschehen.

Zur Erleichterung jener bisherigen Mautpächter, welche mitzuliciteiren geommen sind, ist, wenn sie sich in keinem Pacht rückstände befinden und ihre Caution in Barem oder in Staatspapieren geleistet haben, unter der Bedingung, daß auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von jemandem erwirkt wurde, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen.

9.) Nach beendigter Licitation wird bloß das vom Bestbieter erlegte Badium als vorläufige Caution zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre erlegten Barbeträge oder Werteffekten, respective die auf die Hypothekar-Caution bezüglichen Urkunden zurückgestellt, und die Finanzverwaltung wird nöthigenfalls die Einwilligung zur bürgerlichen Lösung des Pfandrechtes ertheilen. Die Lösung haben die Licitanten auf ihre eigenen Kosten zu erwirken.

10.) Wenn die Licitation geschlossen ist, wird bis zu dem Zeitpunkte, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seite der Finanzdirection ausgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen.

11.) Die Uebergabe des Pachtobjectes geschieht nach erfolgter Genehmigung des Pachtanbotes mit 1. Jänner 1887.

12.) Der Pächter tritt rüchsiglich der gepachteten Mautstationen und der damit verbundenen Gebühreneinhebung in die Rechte des Avarars.

13.) Dort, wo Avarial-Mautgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen mietweiser Ueberlassung derselben an ihn ein besonderes Uebereinkommen getroffen werden.

14.) Die übrigen Pachtbedingungen können vor der Versteigerung bei der hiesigen k. k. Finanzdirection, bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften in Krain, dann bei den k. k. Finanzwache-Controlsbezirksleitungen in Laibach, Adelsberg, Gottschee und Rudolfswert in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Formular eines schriftlichen Offertes.

(Von innen.)

Ich biete für die Pachtung der nachstehenden Mautstationen für die Zeit vom 1. Jänner 1887 bis Ende Dezember 1889 die nachstehend angeführten Jahrespachtstillinge, und zwar für die Station . . . fl. (mit Buchstaben (Gulden), für die Station

u. s. w., mit der Erklärung an, daß mir die Licitations- und Pachtbedingungen, denen ich mich unbedingt unterziehe, genau bekannt sind, und daß ich für den vorstehenden Anbot mit dem beiliegenden Badium mit dem sechsten Theile des einjährigen Pachtstillings pr. österr. Währ. hafte.

Datum . . . . . Unterschrift, Charakter und Wohnung des Offerenten.

(Von außen.)

Offert für die Pachtung der Mauten . . . . . (hier folgen die Namen der Mautstationen).

Allgemeine Pachtbedingungen.

Erstens. Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mautgebühren nach den bestehenden Tarifen und Vorschriften einzuziehen. Der Tarif und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mautvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbefätigung eingehändigt werden.

Zweitens. Bei den sogenannten Wehrmauten oder Jital-Stationen treten die nämlichen Wegmautgebühren wie bei den Hauptstationen ein.

Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmautstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstationen umfahren oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptthranke von der mautpflichtigen Straße ablenken und dieselbe hinter diesem Schranken wieder benützen.

Die Brückenmautgebühren aber sind bei Wehrmautstationen nur insoweit einzuziehen, als die mautpflichtigen Brücken wirklich benützt werden.

Drittens. Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, insoweit sie ein Eigenthum des Avariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa notwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Avarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger abfinden oder den Schranken wegnehmen lassen kann.

Viertens. Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Ortschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu verlegen.

Es steht jedoch demselben frei, um eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde anzufuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu die Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu ertheilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten.

Fünftens. Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expedieren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuhandigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten.

Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebührentabelle an dem sichtbarsten und zugänglichsten Platze außerhalb des Einhebungslocales anzuhängen und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschrift verfällt der Pächter, abgesehen von der durch die hierzu berufenen Behörden nach den allgemeinen Strafgesetzen und politischen Vorschriften zu verhängenden Strafe, in eine Strafe von 1 fl. bis 10 fl., welche die Finanzdirection von Fall zu Fall nach Umständen bemessen wird.

Sechstens. Die Beschaffung der Wegmaut-Balorbolletes bleibt dem Pächter überlassen; es wird jedoch demselben ein Formular vorgezeichnet, nach welchem die Bolletes gedruckt erscheinen müssen, und die Vorauszahlung einer anders geförmten oder geschriebenen Bollete wird der verweigerten Erfüllung einer Bollete gleich geachtet. Auch darf keine in der Jahreszahl, Datum oder in dem Anlasse des Gebührentrages corrigierte und radierte Bollete der Partei gegeben werden.

Siebtens. Wird von einem Pächter die Maut in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebürt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verurteilt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mautgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen können.

Achtens. Verweigert eine Partei bei Passirung des Schrankens oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Beistand der Obrigkeit geziemend anzurufen, und dieselbe verpflichtet, diesen Beistand zu leisten.

Bei Separat-Einfahrten sowie bei Extrapost-Fahrten mit dem Stundenpasse ist die Gebühr erst beim Zurücktreten des Postillons von demselben gegen Einhändigung der Bollete einzufordern.

Neuntens. Das Verfahren über die Verkürzungen der Mautgebühren wird von dem nach dem Gesetze hierzu berufenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von denjenigen, die er in einer solchen Gefällsübertretung betrißt, das Siebenundehnfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe in Barem einzuziehen, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu ertheilen hat.

Auf Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-, Verzehrungssteuer- oder Controlsamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellten Beamten, oder wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbezeichnung aufgenommen und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen.

Die wegen der gedachten Gefällsverkürzungen einfließenden Strafgebühren fallen, nach Abrechnung der bisher üblichen Abzüge und nach Abzug der Kosten des Verfahrens, soweit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Beurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu.

Der Pächter hat aber die Kosten des Strafverfahrens in jedem Falle zu ersetzen, in welchem dasselbe hinsichtlich eines von ihm oder seinem Bestellten erhobenen Gefällsanstandes vor der competenten Behörde nach § 595, Zahl 1, lit. a, aa des G. St. G. deshalb aufgelassen wird, weil die Handlung oder Unterlassung, über die das Verfahren stattfindet, an sich nicht geeignet ist, als Gefällsübertretung betrachtet zu werden.

Zehntens. Die Entscheidung der sich auf die Einhebung und Handhabung der Maut beziehenden Streitigkeiten zwischen dem Pächter und den Parteien steht den Finanzbehörden zu. Der Pächter ist daher verbunden, den Gefällsbehörden über alle Mautangelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich Rede und Antwort zu geben. Diese Behörden sind berechtigt, ihn hierzu im Falle der Weigerung oder Unterlassung durch Strafbot oder auf andere gesetzliche Art zu verhalten. Wegen der Entscheidung der Finanzdirection kann binnen vier Wochen der Recurs an das k. k. Finanzministerium ergriffen werden.

Elfthens. Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der mit Verordnung des k. k. illyrischen Guberniums vom 26./28. Juni 1837, Z. 14 183, erfolgten Kundmachung rüchsiglich der Ueberladung zu wachen und die Anzeige hievon an die nächste politische Obrigkeit oder an das nächste Zoll-, Verzehrungssteuer- oder Controlsamt zu machen, je nachdem das eine oder das andere Amt auf dem Wege, in dessen Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mautstation näher liegt. Wird die Anzeige richtig befunden, so gebürt ihm das Drittel des eingehobenen Strafbeitrages. Der Pächter hat ferner auch darüber zu wachen, daß die Circular-Verordnung des k. k. illyrischen Guberniums vom 12. Juni 1840, Nr. 14 090, betreffend die Festsetzung der Breite und des Gewichtes der Ladungen der Lastwagen, die Bespannung derselben, die Breite der Räder und das Einlegen der Reifketten befolgt werde, und jede Außerachtlassung dieser Verordnung ist von dem Pächter gleichfalls entweder der nächsten politischen Obrigkeit oder dem nächsten Gefällsamte anzuzeigen.

Zwölftens. Dem Pächter steht das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mautbollete von der zurückgelegten Station zu verhalten, nicht zu.

Dreizehntens. Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtstillung monatlich vorhinein zu zahlen übernimmt, in sechsten Theile des zwölftmonatlichen Pachtstillings zu bestehen hat; wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben erst am Ende eines jeden Monats zu berichtigen, in dem vierten Theile des zwölftmonatlichen Pachtstillings zu erlegen kommt, und welche spätestens bis zum 15. Dezember 1886 bei der Finanzdirection in Laibach geleistet werden muß.

Diese Caution kann in Barem oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung oder auch in k. k. Staats-Creditspapieren oder in Grundentlastungs-Obligationen, welche nach den diesfalls bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, erlegt werden.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Avarial-Maut sind, wird gestattet, daß inbetreff derjenigen Personen, welche in dem Bereiche jener leitenden Finanzbehörde, in deren Gebiete die Mautversteigerung, an welcher sie theilnehmen wollen, stattfindet, eine Maut oder mehrere Mauten bereits gepachtet und ihre diesfällige Caution durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen.

Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Finanzbehörde nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstände von der von ihm bereits gepachteten Maut aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Mautstation gewidmeten, amtlich aufbewahrten Gelbbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sei; überdies muß derselbe zugleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Mautpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Maut, welche er eingehen will und welche zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Commission überreichen und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculierten Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder der Quittung über die früher erlegte bare Caution und die Empfangsbefätigung der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

Vierzehntens. Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Avarialgebäude vorhanden sind, in welchen derselbe untergebracht werden kann, wird, wenn kein Hindernis obwaltet, wegen seiner Unterbringung in denselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen werden.

Fünfzehntens. Den Pachtstillung hat der Pächter auf seine Kosten und Gefahr an das k. k. Landesschlant zu Laibach in monatlichen gleichen Raten abzuführen.

Bei jenen Pächtern, welche ihren Pachtstillung in monatlichen Decursivraten zu zahlen haben, wird der Letzte eines jeden Monats, bei jenen Pächtern, denen die Pachtstillungszahlung in monatlichen Raten vorhinein obliegt, aber der Erste eines jeden Monats, und für den Fall, als auf einen dieser beiden Tage ein Sonn- oder Feiertag fällt, der nächst darauffolgende Wochentag als spätester Zahlungstermin mit dem Anhange bestimmt, daß für jeden weiteren Tag die vorgeschriebenen sechsprocentigen Verzugszinsen für die verspätet eingezahlten Pachtstillungsraten berechnet und eingehoben werden.

Sechzehntens. Wenn einem Pächter die Benützung eines oder mehrerer der gepachteten Objecte durch ein Elementarereignis oder durch ein anderes, von ihm unabhängiges zufälliges Ereignis nach von ihm rechtbeständig zu liefernden Beweisen durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird, so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mautobjectes entfallende Pachtstillungsquote nicht übersteigen darf. Als selbständiges Mautobject wird eine jede einzelne Mautstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungs-Kundmachung als eine selbständige Station und mit einem selbständigen Ausrufspreise angeführt wird.

Hinsichtlich der Ueberföhren wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Zufrieren der Flüsse nicht als ein den Entschädigungs-Anspruch des Pächters begründendes Elementarereignis angesehen wird, daß daher auch der Pächter aus Anlaß dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

Auch leistet das Avar für die durch Elementarereignisse oder durch andere Veranlassung unterbrochene Benützung des Rechtes der Wassermaut-Einhebung dem Pächter keine Vergütung. Der Pächter kann daher für solche Vorkommnisse in keinem Falle und aus keinem Rechtstitel auf einen Nachlaß oder eine Entschädigung den Anspruch erheben. Auch wird weiters festgesetzt, daß, falls die Wassermaut zu Gurkfeld oder jene zu Oberlaibach oder diese beiden Wassermauten während der oben angedeuteten Pachtperiode aufgehoben werden sollten, dadurch das Pachtverhältnis in Ansehung der Landmauten in Krain nicht in Frage gestellt werden kann.

Sollte endlich die Saverbrücke zu Littai während der erwähnten Pachtperiode excameriert werden, so erlischt die Pachtung bezüglich der Station Littai mit dem Momente der Excamerierung von selbst, ohne daß das Pachtverhältnis bezüglich der übrigen Mautstationen angefochten werden kann.

Alle von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes behelbenden oder beschränkenden Umstände, sowie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtobjectes im größeren oder geringeren Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbständigen Mautobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeföhren Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat.

Die Entschädigungsgehuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen während der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Finanzdirection in Laibach überreicht werden, widrigens auf solche Gehuche keine Rücksicht genommen werden wird.

Siebzehntens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Hiernach wird jedesmal, und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtzins in der gehörigen Zeit nicht oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zusehen, sogleich in administrativen Wege, ohne seine Vernehmung, Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten und die eine oder die andere Maßregel oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich im andern Wege zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten.

In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für den Betrag, der an dem bedungenen Pachtzins nicht eingebracht werden würde, und der Gefällsbehörde steht es zu, den abgehenden nebst dem schuldbeliebenen Betrag aus seiner Caution, nötigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen.

Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtzins erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mautzinses ein den Pachtzins übersteigendes reines Mauterträgnis sich ergäbe, so soll das Gefälls-Aerar berechtigt sein, diese Vortheile für sich zu behalten.

**Achtzehntens.** Wenn der Tarif oder wesentliche Bestimmungen der Vorschriften über die Weg-, Brücken und Ueberfuhrtsmauten geändert werden, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, dass dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung der Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, so hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse dieser Aenderung einzutreten, es steht jedoch in einem solchen Falle jedem der contrahierenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderungen aufzulösen.

Der hiernach aufgekündigte Vertrag bleibt noch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft, und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angeordnete Art bestimmt. Wenn aber binnen dreißig Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er durch seine ganze Dauer in Kraft.

**Neunzehntens.** Das unterfertigte Vicitations-Protokoll vertritt die Stelle der förmlichen Contractsurkunde und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Anbotes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntmachung der höheren Rationierung eintritt. Kann das Vicitations-Protokoll wegen Abwesenheit des mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Vicitanten von demselben nicht gefestigt werden und erfolgt zu demselben die oben erwähnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der kundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Parien errichtet werden.

Sollte der Differenz sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die im § 17 festgesetzten Rechte des Gefällsärars einzutreten. Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratificiert werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit stattfinden und dem Pächter bekanntgegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann.

Wenn mehrere Personen zusammen Bestbieter sind, so haften sie zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contract-Verbindlichkeiten.

Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden.

**Zwanzigstens.** Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontract-Exemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung zu entrichten.

**Einundzwanzigstens.** Der Pächter hat nebst den allgemeinen kundgemachten Vorschriften und Tarifen auch die ihm bei der Vicitation vorgehaltenen und unter die Pachtbedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten und sich daher mit Rücksicht auf den ihm eingehändigten Amtsunterricht gegenwärtig zu halten, dass auch das in die Schwemme und zur Tränke getriebene Vieh am Localschranken, das zur Weide auf die Alpen gehende Vieh aber bei allen Mautstationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, dass die Fuhrten mit Feuerpfeifen und anderen Feuerlöschrequisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst verwendet werden, mautfrei zu behandeln und die Fuhrten zu Uferschutz- und Regulierungs-Bauarbeiten den Fuhrten zu Straßenbauten gleichzustellen sind. Auch sind die ausländischen leer zurückfahrenden Postpferde mautfrei zu behandeln.

Ebenso sind die f. f. Obercommissäre und Commissäre der Finanzwache, dann die berittene Mannschaft der Finanzwache mautfrei, und es kommt die den Holzfuhrten zugestandene Begünstigung auch den zum Gewerbebetriebe nothwendigen Fuhrten mit Holzfuhrten zuzustatten.

Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Chausseen gelegenen Eingänge mit Mautschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte citierte hohe Hofamtsverordnungs vom 5. Juli 1831, Z. 18474, bezogen, übrigens wird bemerkt, dass die mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. October 1825 ausgesprochene Befreiung der Equipagen der Herren Erzherzoge Brüder nunmehr die Equipagen der Herren Erzherzoge Oheime Seiner f. f. Majestät, kaiserliche Hoheiten, betrifft, und dass zufolge der späteren Allerhöchsten Entschliessung vom 29. März 1845, intimiert mit hohem Hofamtsverordnungs vom 28. April 1845, Z. 13100, nunmehr alle durchlauchtigsten Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses sammt Ihrem unmittelbaren Gefolge bei sämtlichen Aerial-Weg-, Brücken- und Ueberfuhr-Mautstationen mautfrei zu behandeln sind.

Der mautfreien Behandlung sind ferner zu unterziehen:

- a) Die unentgeltlichen Fuhrten mit Schulbrennholz gegen Vorzeigung der betreffenden Gemeinde-Certificate;
- b) Fuhrten, welche nach vollzogener Amtverrichtung des Seelsorgers leer zurückkehren, welche Begünstigung aber jenen Fuhrten, die angeblich Seelsorger zu ihren geistlichen Functionen abholen, nicht zukommt;
- c) die zum Baue und Erhaltung der Aerialstraßen bestimmten Fuhrten gegen Vorzeigung der Certificate der betreffenden Straßen-Commissäre;
- d) Materialfuhrten zum Baue und zur Herstellung der Staatsbahnen sowie auch Schotterfuhrten nach den hierüber bestehenden Bestimmungen;
- e) alle regelmäßigen, von Aerial-Briefstationen zur Verbindung mit Poststationen ausgehenden und rückkehrenden Postbotensfuhrten, wobei bemerkt wird, dass infolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 21. Mai 1851, Z. 15902, künftighin, und zwar vom Verwaltungsjahre 1854 angefangen, die einpännigen Postbotensfuhrten bei Beobachtung der von der bestehenden allgemeinen Hofamtsunter 4. März 1846, Z. 913/97, angeordneten Vorsichtsmaßregeln auch dann von der Entrichtung der Wegmautgebühren befreit sein sollen, wenn mittelst einer besonderen Postbotensfuhrten ein Reisender befördert wird;
- f) Materialfuhrten zur Wiederaufbauung eines durch irgend ein Elementarereignis zerstörten Gebäudes;
- g) die f. f. Gendarmen, welche gemäß hohen Finanzministerial-Decretes vom 10. Juli 1850, Nr. 19584, rückwärts der Weg-, Brücken- und Ueberfuhrmaut mit dem f. f. Militär vollkommen gleich zu behandeln ist;
- h) fremde Souveräne, welche gemäß hohen Finanzministerial-Decretes vom 14. Juni 1854, Nr. 24199, wenn sie als solche die österreichischen Staaten bereisen, für sich und ihr Gefolge jederzeit von der Entrichtung aller Weg- und Brücken-Mautgebühren befreit sind, wogegen bei incognito reisenden fremden Souveränen die Befreiung von den fraglichen Mautgebühren nur über specielle Weisung des f. f. Finanzministeriums stattzufinden hat.

**Zweiundzwanzigstens.** Wird als Bedingung noch hinzugefügt, dass die mit der illyr. Sub-Currende vom 19. Juni 1840, Z. 14852, infolge hohen Hofamtsverordnungs vom 8. Mai 1840, Nr. 10161, bekanntgemachte Bestimmung an der Stelle des § 4, lit. r, der Vorschrift vom 17. Mai 1821 hinsichtlich der mautfreien Behandlung der rohen Material- und Brennstoff-Fuhrten zum Behufe der Bearbeitung für montanistisch concessionierte Werke im Orte, wo der Mautschranken sich befindet, gegen ausdrückliche Bezeichnung jener Werke, die bei den verpachteten Schranken die Mautfreiheit zu genießen haben, in Wirksamkeit bleibt; dagegen wurde die den Fuhrten mit Erzeugnissen aus den f. f. Aerial-Bergwerken nach den Mautdirectiven vom Jahre 1821 zustehende Mautfreiheit infolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 13. April 1850 mit 1. November 1850 aufgehoben, wozu diese Fuhrten ganz gleich mit Fuhrten solcher Erzeugnisse von Privatbergwerken behandelt werden.

**Dreiundzwanzigstens.** Zufolge der Allerh. Entschliessung Sr. f. f. apostolischen Majestät aus Lagenburg vom 2. Juni 1858 hat der Rayon, innerhalb dessen sämtliche von Abtheilungen ein und desselben Truppenkörpers belegte Stationen des nämlichen Kronlandes liegen, als Regiments-Bequartierungsbezirk angenommen zu werden, und es haben die in Uniform reisenden Militärs auch in den nicht von ihrer Truppe besetzten, jedoch innerhalb dieses Rayons liegenden Zwischenstationen von der Mautentrichtung befreit zu sein.

**Vierundzwanzigstens.** Zufolge der Allerh. Entschliessung Sr. f. f. apostolischen Majestät vom 12. September 1858 sind die am Allerhöchsten Hofe accreditirten Votivschäfer, Geschäftsträger und Minister-Residenten auswärtiger Mächte nicht nur dann, wenn sie mit eigenen Pferden oder mit Postpferden vorkommen, sondern auch dann mautfrei zu behandeln, wenn sie mit gemieteten Pferden fahren, jedoch dabei der Kutscher beim Vorkommen am Mautschranken mit der Livree der betreffenden diplomatischen Person bekleidet ist.

**Fünfundzwanzigstens.** Zufolge Erlasses des hohen Finanzministeriums vom 22. März 1859, Z. 9820/159, kommt den Grenz-Inspectoren als Finanzwache-Obern gleich den Finanzwache-Commissären und Obercommissären bei allen Dienstreisen, die sie innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirkes vollziehen, wenn sie in Uniform erscheinen, die Befreiung von der Entrichtung der Aerial-Weg- und Brückenmaut zu. Diese Bestimmung der Mautbefreiung der Grenz-Inspectoren findet infolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 7. Dezember 1884, Z. 58128—1070, auch auf die Finanz-Inspectoren Anwendung.

**Sechszwanzigstens.** Zur Realisirung des Anspruches der Generäle auf die Mautbefreiung nach dem Patente vom Jahre 1821, beziehungsweise nach dem kaiserlichen Patente vom Jahre 1853, haben Se. f. f. apostolische Majestät mit Allerhöchstem Handbillet vom 11. Juni 1859 anzuordnen geruht, dass in allen Fällen, wo die ersteren selbst persönlich das Mautamt passieren, ein schriftliches Certificat für ihre Diener, Kutscher oder Reitknechte als Legitimation ihrer militärischen Eigenschaft zur Begründung der Mautfreiheit für ihre Wagen und Pferde genügt.

Diese Allerhöchste Bestimmung hat auf den § 4, lit. f, des zweiten Patentes Bezug und hat selbstverständlich nur dann Anwendung, wenn nach diesen Patenten den Generälen selbst die Mautfreiheit zukommt.

**Siebenundzwanzigstens.** Zur Herstellung eines gleichen, dem Sinne des Gesetzes entsprechenden Verfahrens bei Anwendung der Mautfreiheit, welche nach § 4, lit. f, des Mautnormalen vom 17. Mai 1821 und beziehungsweise der Ziffer 10 des § 18 des kaiserlichen Patentes vom 10. Februar 1853, R. G. Bl. Seite 803, dann nach der Allerh. Entschliessung vom 2. Juni 1858, Verordn.-Bl. Nr. 29, Seite 181, den in Garnison liegenden, in Uniform fahrenden Militärpersonen zusteht, in jenen Fällen, wo mit der mautfreien Militärperson in demselben Wagen eine oder mehrere andere, obgleich weder zu ihrer Familie gehörige, noch für sich mautfreie Personen fahren, hat das f. f. Finanzministerium zufolge Erlasses vom 22. September 1860, Z. 47859/796, Verordn.-Bl. Seite 323, sich dahin ausgesprochen, dass, wenn das Fuhrwerk der mautfreien Person gehört oder von ihr ausschließend gemietet wurde, eine Mautgebühr dafür nicht einzuhellen und im Falle eines Zweifels über diesen Umstand die Aussage der mautfreien Militärperson vorderhand jedenfalls als entscheidend zu betrachten ist.

Auf jene Fuhrwerke, von welchen in der Regel nur einzelne Sitzplätze vermietet werden, z. B. Gesellschaftswagen, Omnibus u. s. w., findet diese Bestimmung keine Anwendung.

**Achtundzwanzigstens.** Das hohe Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 20. März 1861, Z. 7374/117, Verordn.-Bl. S. 82, zu der mit dem Hofdecree vom 6. Juli 1830, Zahl 18699/1237, erfolgten Erklärung des in dem h. Hofdecree vom 13. August 1828, Z. 33360, vorkommenden Ausdrucks «Bewohner der nächsten Orte» zur Nachachtung erinnert, dass die Fuhrten zum Feldbaue und den eigentlichen Wirtschaftsfuhrten eines Ortes, wo ein Mautschranken aufgestellt ist, an diesen Schranken zugestandene Mautbefreiung auch allen auswärtigen Bewohnern, ohne Rücksicht auf die Entfernung, beim Eintritte der sonstigen gesetzlichen Bedingungen zusteht, welche jenseits des Mautschrankens eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke besitzen, und ihrer Bewirtschaftung wegen bemüßigt sind, den Mautschranken des andern Ortes zu betreten.

Diese Befreiung hat aber nur dann statt, wenn für das bezügliche Vieh oder Fuhrwerk im Zuge zu diesem Mautschranken die Mautbefreiung nicht schon an einem andern Schranken genossen wird.

**Neunundzwanzigstens.** Das hohe Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 8ten April 1861, Z. 13962/205, aus Anlass eines Zweifels bezüglich der Verordnung vom 12. August 1859, Z. 36246/661, R. G. Bl. Seite 327, bestimmt, dass, wenn bei regelmäßigen Postbotensfuhrten infolge Anordnung der Postbehörde zur sichern Beförderung stärkerer Postsendungen zwei oder mehrere Pferde vorgepannt sind und mit solchen Fuhrten gar kein Reisender fährt, solche ausschließend der Beförderung von Briefen und Postpaketen gewidmete Fuhrten als ordinäre oder Briefposten, mit welchem kein Reisender mitfährt, ohne Rücksicht auf die Zahl der vorgepannten Pferde mautfrei zu behandeln sind.

Fährt dagegen auch nur ein Reisender mit, so ist auch dann, wenn mehr als zwei Pferde vorgepannt wären, nur ein Pferd mautfrei zu lassen.

**Dreißigstens.** Aus Anlass eines Zweifels über die Auslegung des Schlussatzes im § 4, lit. o, Z. 3, des Mautnormalen vom 17. März 1821 hat das hohe f. f. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 17. Juli 1861, Z. 24050/378, erinnert, dass im Sinne der bestehenden Mautvorschriften nur jene Holzfuhrten als mautfreie Wirtschaftsfuhrten zu betrachten sind, womit ein Bewohner des Mautortes mit eigenem oder im Mautorte gemietetem Zugvieh zu seinem Gebrauche Holz aus a) dem eigenen oder b) dem gepachteten Walde, somit als Erzeugnis der eigenen Wirtschaft, oder c) aus dem Gemeinwalde oder endlich d) aus einem fremden Walde infolge eines ihm zustehenden dinglichen Rechtes bezogenes Holz geführt. Es ist jedoch im Falle c) die Mautfreiheit an die Bedingung geknüpft, dass der das Holz beziehende Bewohner des Mautortes Miteigentümer oder Mitnutzungsnehmer des Gemeinwaldes sei. Diese Bedingung ist in dem Falle als vorhanden anzusehen, wenn der Bezug des Holzes aus dem Walde unentgeltlich oder sofern hier ein Betrag entrichtet werden muß, bloß gegen Vergütung gewisser, auf gemeinschaftliche Rechnung der Gemeinden befristeter Vorauslagen für das Holzschlagung u. s. w. stattfindet, nicht aber, wenn das Holz um allgemein für jedermann festgesetzte Tarifypreise erlaßt worden ist. Diese Bestimmungen des hohen Finanzministerial-Erlasses vom 20. März 1861, Z. 7374/117, hinsichtlich der den Wirtschaftsfuhrten der Bewohner anderer Orte, welche jenseits des Mautschrankens eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke besitzen, zustehenden Mautfreiheit gelten auch von den unter a, b, c, und d erwähnten Holzfuhrten.

**Einunddreißigstens.** An wie viel Mautschranken die betreffende Maut eingehoben werden kann, an welchen Orten der diesfällige Mautschranken aufgestellt ist, und endlich, welche Wehrschranken allenfalls zu der verpachteten Maut gehören und an welchem Orte sich dieselben aufgestellt befinden, wird in den Versteigerungsprotokollen und Mautpachtverträgen genau angegeben werden.

**Zweiunddreißigstens.** Zufolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 2. October 1862, Z. 50002/845, sind Materialfuhrten zur Pflasterung von Straßen und Gassen in Städten nur dann gegen vorschriftsmäßig ausgestellte Certificate weg- und brückenmautfrei zu behandeln, wenn es sich um die Pflasterung von Strecken einer solchen durch eine Stadt gehenden Straße handelt, welche als die Fortsetzung der Hauptstraße zu betrachten ist, wodurch somit die Einfahrt einer Straße sich an dem einen oder andern Ende wieder an die Hauptstraße anschließt, daher auch nur einen Theil derselben bildet.

**Dreiunddreißigstens.** Seine f. f. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. August 1862 zu gestatten geruht, dass die mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. Mai 1859 (kundgemacht mit hohem Finanzministerial-Erlasse vom 28. Mai 1859, Z. 25806—450) ausgesprochene Befreiung von der Entrichtung der Aerial-Weg-, Brücken- und Ueberfuhrmautgebühren nicht nur auf die gegenwärtig in den Telegraphen-Inspectoratsbezirken Agram, Triest und Lemberg aufgestellten, sondern auch auf alle künftigen aufzustellenden Telegraphen-Leitungs-Aufsicher ausgedehnt werde.

Behufs der Durchführung dieser Allerhöchsten Bestimmung wurde die Staats-Telegraphen-Direction angewiesen, den bemerkten Leitungs-Aufsichtern Certificate über ihre Dienstleistung ausfertigen zu lassen, mit welchen sie sich bei jedesmaligem Vorkommen bei der Mautstation zu legitimieren haben. (Finanzministerial-Erlasse vom 27. August 1862, Z. 46819—809.)

**Vierunddreißigstens.** Das hohe Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 21. September 1862, Z. 49718—840, und mit Beziehung auf die Bestimmung des § 4, lit. h, des Mautnormalen vom 17. Mai 1821, dann des § 10, Z. 7, der Vorschrift vom 10. Februar 1853 (R. G. Bl. Nr. 133), betreffend die Mautfreiheit von Aerial-Gütern, erklärt, dass die zum Telegraphenbau bestimmten Materialien, wenn sie von der Direction der Staats-Telegraphen oder von ihren Bevollmächtigten übernommen werden, die Eigenschaft des Aerialgutes erhalten und als solches die Mautfreiheit genießen, sobald durch Certificate der Direction der Staats-Telegraphen oder des Beamten, welcher hierzu von der genannten Direction ermächtigt wurde, ihre Eigenschaft als Aerialgut bestätigt wird.

**Fünfunddreißigstens.** Nach dem Wortlaute des hohen Finanzministerial-Erlasses vom 27. Juli 1858, Z. 39874/845, sind die Leichenfuhrten und die sie begleitenden Wagen, welche mit oder ohne priesterliche Begleitung zur Begräbnisstätte ziehen, mautfrei. Hiervon folgt jedoch nicht, dass die Fuhrten und Wagen, mit Ausnahme des Leichenwagens, welche, von der Begräbnisstätte zurückkehrend, den Mautschranken passieren, gleichfalls mautfrei zu behandeln kommen.

Dieselben sind bei der Passirung des Schrankens in der Rückkehr mautpflichtig. (Finanzministerial-Erlasse vom 18. Juli 1863, Z. 34353—756.)

**Sechszwanzigstens.** Zufolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 17. März 1865, Z. 12090—259, haben die Bewohner des Mautortes Krainburg die Begünstigung, dass sie die Wegmauten an den dortigen Mautschranken nur einmal, und zwar beim Eintritte entrichten dürfen.

**Siebenunddreißigstens.** Zufolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 20. November 1865, Z. 54734, haben die Inassen der Gemeinde Felsniz, wenn sie mit ihren Fuhrwerken auf dem von Felsniz nach Krainburg führenden Gemeinwege in die letztere Stadt gelangen, zwar die Brückenmaut zu entrichten, sie sind jedoch von der Entrichtung der Wegmaut bei dem ersten Schranken frei zu halten. Dagegen müssen die Inassen der Gemeinde Felsniz, wenn sie von der Stadt Krainburg die Aerialstraße weiter befahren wollen, bei der Berührung des zweiten Wegmautschrankens auch die Wegmautgebühr entrichten.

**Achtunddreißigstens.** Ferner wird in Erinnerung gebracht, dass in Gemäßheit der mit der illyr. Suberial-Currende vom 15. Juni 1821, Z. 7242, kundgemachten Hofamtsverordnungs vom 25. Mai 1821, Z. 14706, alle zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten nach den bestehenden Gesetzen unentgeltlich zu leistenden Fuhrten mautfrei zu lassen sind, und dass nach

der späteren Hofkammer-Berordnung vom 30. Jänner 1828, Z. 2858 (s. v. Gubernial-Circulare vom 6. März 1828, Z. 4504), diese Befreiung ohne Unterschied stattfindet, ob die zur Leistung solcher Fuhrten Verpflichteten diese selbst oder durch andere gegen Bezahlung leisten.

**Neununddreißigstens.** Zufolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 23. Jänner 1870, Z. 32724, ist jenes Weidewieh, welches aus dem Karstgebiete Istriens, dann des benachbarten Krain nach den Niederungen Istriens und beziehungsweise Triauls zur Winterweide mit eigens ausgestellten Certificaten getrieben wird, bei allen Mautschranken, welche dasselbe auf dem Hinwege und auf demselben zum Rücktritte zu benützendem Rückwege betritt, dann mautfrei zu behandeln, wenn in den Certificaten, welche die bezüglichen Gemeinde-Vorstände auszustellen haben, außer einer genauen Beschreibung des Viehes nach Zahl und Eigenschaft auch jene Gemeinde, in welche das Vieh auf die Weide getrieben wird, ersichtlich gemacht wird.

**Vierzigstens.** Zufolge h. Finanzministerial-Erlasses vom 17. Jänner 1870, Z. 42165, hat bei dem Umstande, als nach dem Wortlaute des § 9, lit. h, der Mautvorschrift vom 17. Mai 1821 bei Ueberfahrten jede Person ohne Unterschied die festgesetzte Ueberfuhrgebühr zu entrichten hat, eine Unterscheidung, ob eine Person zu Fuß, zu Wagen oder zu Pferd passiert, nicht stattzufinden.

Nur in jenem Falle, wo es sich um eine nach den bestehenden Vorschriften mautfreie Wirtschaftsfuhr handelt, ist auf Grund dieser Mautfreiheit noch der Fuhrmann mautfrei zu behandeln.

**Einundvierzigstens.** Aus Anlaß einer Anfrage, ob die mit einem Reisepauschale betheiligten Finanzwache-Respicienten bei ihren Dienstreisen, wenn sie sich eines eigenen oder von ihnen gemieteten Wagens oder Reitpferdes bedienen, und wenn sie in Uniform erscheinen, zur Mautentrichtung verpflichtet sind, hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 22. Mai 1870, Z. 42519, erklärt, daß überhaupt die in der Dienstleistung begriffenen, in Uniform erscheinenden Angestellten der Finanzwache innerhalb des ihnen zugewiesenen Ueberwachungsbezirktes ohne Unterschied mautfrei zu behandeln sind, und daß im Sinne der bestehenden Vorschriften die den in der Ausübung des Dienstes begriffenen, in Uniform erscheinenden Angestellten der Finanzwache zustehende Mautfreiheit sich auch auf jene Mautgebühren erstreckt, welche bei Ueberfahren und bei gewissen Brücken von Fußgehern zu entrichten sind.

**Zweiundvierzigstens.** Aus Anlaß einer Anfrage hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 31. Jänner 1871, Z. 27418, erklärt, daß die Fuhrten mit Stellungs-pflichtigen zum oder vom Assistenten, sofern sie auf Kosten einer Gemeinde vorgenommen werden, gegen Vorweisung der gemeindeamtlichen Certificate sammt den Fuhrten der sie begleitenden Amtspersonen mautfrei zu behandeln sind.

**Dreiundvierzigstens.** Das hohe k. k. Finanzministerium hat aus Anlaß eines Zweifels über die Auslegung der Bestimmung im § 4, lit. n, des Mautnormalis vom 17. Mai 1821, betreffend die Mautbefreiung der Fuhrten der Seelsorger in ihren pflichtmäßigen Amtsverrichtungen, mit dem Erlasse vom 28. October 1869, Z. 15722, entschieden, daß auch jene leer den Schranken passierenden Fuhrten, womit Seelsorger zu geistlichen Functionen in ihren seelsorglichen Bezirken abgeholt werden, mautfrei zu behandeln sind, wenn durch ein Certificat des Gemeindevorstandes nachgewiesen wird oder aus den Umständen zweifellos hervorgeht, daß es sich um eine Seelsorgersfuhr handelt. Es versteht sich von selbst, daß auch die vom Wohnsitze des Seelsorgers leer zurückkehrende Fahrgelegenheit mautfrei zu behandeln ist.

**Vierundvierzigstens.** Mit dem Erlasse vom 2. October 1871, Z. 22728, hat das hohe Finanzministerium in Erinnerung gebracht, daß nach § 4, lit. i, der Mautvorschriften vom Jahre 1821 und nach dem Inhalte des diese Bestimmung erläuternden Hofkammer-Decretes vom 14. December 1827, Z. 49295—2272, die Fuhr- und Reitpferde der Truppen und Officiere, wenn diese im Marsche sind, auch außerhalb des Bequartierungsbezirktes und ohne Rücksicht auf die Entfernung die Mautbefreiung anzusprechen haben.

Officiere, welche beordert sind, einen Uebungsritt zu machen, ausgesendete Truppen zu inspiciere oder für solche ein Terrain zu recognoscieren, sind als im Marsche befindlich anzusehen, jedoch ist in diesen Fällen die mautfreie Behandlung an die Bedingung zu knüpfen, daß sich die Officiere bei solchen Gelegenheiten erforderlichenfalls über die erhaltene dienstliche Ordre auszuweisen vermögen.

**Fünfundvierzigstens.** Das hohe Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 4. September 1872, Z. 7979, im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium und mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung erklärt, daß die Reserve- sowie Landwehr- (Landeschützen-) Officiere, dann die Officiere des Ruhestandes und die Officiere «außer Dienst» bei dienstlichen Anlässen innerhalb des mautfreien Garnisons- (Bequartierungs-) Rayons gleich den activen Officiere des k. k. gemeinsamen Heeres der Mautfreiheit im Sinne des § 4, lit. f, des Mautnormalis dann theilhaft sind, wenn sie die Uniform tragen und sich rüchlich des dienstlichen Charakters der Reise mit einem Reisedocumente (Marschrouten, Einberufungsordere, Reisebefehl) ausweisen.

**Sechsendvierzigstens.** Zufolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 23. Dezember 1873, Z. 33822, sind die zur commissionellen Besichtigung vorzuführenden Pferde (Tragthiere) im Grunde des § 4, lit. g, des Mautnormalis vom Jahre 1821 von der Entrichtung der Maut befreit, wenn ein Zeugnis der betreffenden Gemeindeverwaltung ihre Bestimmung und Zahl bestätigt.

**Siebenundvierzigstens.** Endlich wird festgesetzt, daß die hiesige Finanzprocuratur in allen aus diesem Vertrage möglicherweise entspringenden Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiscus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Executions Schritte bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein soll, welche sich am Ortssitze der hiesigen Finanzprocuratur befinden und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und zur Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Executionsmittel competent sein würden, wenn der Geklagte zu Laibach seinen Wohnsitz hätte.

Laibach am 6. Juli 1886.

**Ausweis**

über die für die drei Jahre 1887, 1888 und 1889 neu zu verpachtenden Weg-, Brücken- und Wasserbauten in Krain.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Benennung	Kategorie	Anzahl	Ort	Tag	Austrufspreis für die Zeit	Das Offert ist einzubringen			Anmerkung
<b>I. Oberkrain.</b>									
<b>der</b>									
<b>Mautstationen</b>									
Finanzdirection		Kilometer	Brücken-Classe	der Verhandlung		vom 1. Jänner 1887 bis 31. December 1887, so auch für jedes der Jahre 1888 und 1889 Gulden	bei der Beförderung	bis	
<b>II. Unterkrain.</b>									
<b>III. Innerkrain.</b>									
<b>A. k. Finanzdirection für Krain.</b>									

Laibach am 6. Juli 1886.

**Stelle-Gesuch.**

Gewesener Handelsmann, 35 Jahre alt, sucht Stelle als Reisender in jeder beliebigen Branche oder als Magaziner oder Geschäftsleiter in einer Fabrik oder einem anderen Geschäfte. (2845) 3—2

Anträge übernimmt aus Gefälligkeit die Administration dieser Zeitung.

**Möbel-Verkauf.**

Wegen Abreise werden verschiedene Einrichtungsstücke, als: Chiffonniers, Küchengeräthe und Service, auch ein neues Clavier (Stutzfügel), verkauft. Anzufragen im Kosler'schen Schlosse zu Leopoldsdorfer, Mezzanin, links. (2877) 3—2

Prof. Dr. G. Jägers  
**Normalwäsche**  
Herren- u. Damenwäsche  
(eigenes Fabrikat). (2828) 12-3  
Cravatten, Taschentücher, Socken etc.  
**Leibbinden**  
(ärztlich empfohlen) billigst bei  
**C. J. HAMANN**  
Laibach, Rathhausplatz.

Im **Bade Gallenegg** (Oberkrain bei der Station Sagor) sind noch einzelne **Zimmer und ganze Wohnungen**

billigst zu vergeben. (2855) 3—2  
Restauration gut und billig. — Anfragen: **Badeverwaltung Post Islak** (Station Sagor).

**Freiwillige-Licitation.**

Freitag den 23. Juli vormittags 11 Uhr werden (2868) 3—2

**800 Eimer Weisswein**

wobei 100 Eimer Riesling, licitando verkauft: **Paukovec bei St. Ivan-Zelina** (Kroatien).

(2886—1) Nr. 5204.  
**Concurs-Öröffnung**

des Andreas Dolliner, Mehlhändler und Hausbesitzer in Laibach.  
Vom k. k. Landesgerichte in Laibach ist über das gesammte, wo immer befindliche bewegliche, dann über das in den Ländern, in welchen die Concursordnung vom 25. Dezember 1868 gilt, gelegene unbewegliche Vermögen des Andreas Dolliner, Mehlhändler und Hausbesitzer in Laibach, der

Concurs eröffnet, zum Concurs-commissär der k. k. Landesgerichtsrath Karl Pleško mit dem Amtssitze in Laibach und zum einstweiligen Masseverwalter Dr. Franz Papez, Advocat in Laibach, bestimmt worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, bei der zu diesem Ende auf den 26. Juli 1886,

früh 9 Uhr, im Amtssitze des Concurscommissärs angeordneten Tagfahrt, unter Beibringung der zur Bescheinigung ihrer Ansprüche dienlichen Belege, über die Bestätigung des einstweilen bestellten oder über die Ernennung eines anderen Masseverwalters und eines Stellvertreters desselben ihre Vorschläge zu erstatten und die Wahl eines Gläubiger-Ausschusses vorzunehmen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche gegen die gemeinschaftliche Concursmasse einen Anspruch als Concursgläubiger erheben wollen, aufgefordert, ihre Forderungen, selbst wenn ein Rechtsstreit darüber anhängig sein sollte, bis zum

1. September 1886 bei diesem Gerichte nach Vorschrift der Concursordnung zur Verthei-

lung der in derselben angedrohten Rechtsnachtheile zur Anmeldung und in der auf den

20. September 1886, früh 9 Uhr, hiergerichts angeordneten Liquidierungstagfahrt zur Liquidierung und Rangbestimmung zu bringen.

Den bei der allgemeinen Liquidierungstagfahrt erscheinenden angemeldeten Gläubigern steht das Recht zu, durch freie Wahl an die Stelle des Masseverwalters, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses, welche bis dahin im Amte waren, andere Personen ihres Vertrauens endgiltig zu berufen.

Die weiteren Veröffentlichungen im Laufe des Concursverfahrens werden durch das Amtsblatt der „Laibacher Zeitung“ erfolgen.

Laibach am 16. Juli 1886.

**Commis**  
für eine Gemischtwaren-Handlung am Lande wird aufgenommen.  
Offerte unter Chiffre **N. 24** an die Administration dieser Zeitung. (2883) 3-1